

## **Ein Musterfall: Vertreibung einer jenischen Familie**

### Menschenrechte und Lebensraum für Jenische Argumente aus dem Fall Rüttenen SO

Die Radgenossenschaft und eine betroffene jenische Familie haben aus verfahrensrechtlichen Gründen Anfang 2016 vor Obergericht eine Niederlage erlitten, als wir gemeinsam die Vertreibung der Familie H. verhindern wollten. Die Familie H. lebte seit nahezu 30 Jahren am Rand eines Wäldchens bei einem Steinbruch in Rüttenen SO; sie war in der Gemeinde integriert, hatte keine Vorstrafen und nie Fürsorgeleistungen von der Gemeinde beansprucht.

Die Argumente, die wir betreffend Verletzung der Menschenrechte, entwickelt haben, bleiben gültig. Und sie werden sinngemäss in Verfahren für neue Stand- und Durchgangsplätze, in Solothurn wie in anderen Kantonen, eine Rolle spielen. Darum stellen wir hier Auszüge aus der Beschwerde der Familie H. bzw. der Radgenossenschaft ans Solothurner Obergericht zusammen. Es ist zugleich eine Schilderung der Vertreibung dieser Familie. (Ausführlichere Auszüge finden sich auf unserer Homepage [www.radgenossenschaft.ch](http://www.radgenossenschaft.ch)) Wir werden auch versuchen, den diesen dramatischen Fall in den nächsten Bericht der Schweiz über die Umsetzung der europäischen Konvention zum Schutz der Minderheiten zur Sprache zu bringen.

Die Familie H. hat ihre Beschwerde zusammen mit der Radgenossenschaft verfasst; auf einen Anwalt musste aus Kostengründen verzichtet werden. Doch konnten wir auf Unterstützung durch einen renommierten Juristen zählen.

Die Radgenossenschaft

An:  
Kantonales Obergericht  
Amthausplatz 1  
4500 Solothurn

**Beschwerde gegen das Urteil des Richteramtes Solothurn-Lebern vom 2. Dezember 2015 in Sachen Bürgergemeinde der Stadt Solothurn gegen H. und H., Rüttenen**

Rüttenen, 13. Januar 2016

(...)

### **3. Feststellung: Wir sind Angehörige der jenischen Minderheit der Fahrenden**

Wir schicken voraus, dass wir uns als Angehörige des jenischen Volkes verstehen, das gemäss internationaler Vereinbarung in der Schweiz als Minderheit geschützt ist. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) verpflichtet, die Lebensgrundlagen der fahrenden jenischen Bevölkerung zu sichern.

Zur fahrenden jenischen Bevölkerung, die mit dieser Vereinbarung anerkannt sind, gehören gemäss offizieller Auslegung von Bundesrat bzw. gemäss Erklärungen des Bundesamtes für Kultur alle Angehörigen des jenischen Volkes, auch solche, die nur teilweise fahrend oder die sesshaft sind. So erklärte Bundesrat Didier Burkhalter unlängst, nämlich erst am 1. Dezember 2015, über die Anerkennung der Minderheiten durch die Schweiz: „Im Zentrum ihres Wirkens zugunsten der Minderheiten steht das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, das unserer heutigen Tagung zugrunde liegt. Als die Schweiz 1998 dieses Rahmenübereinkommen ratifizierte, anerkannte sie als nationale Minderheiten: die nationalen sprachlichen Minderheiten, die Jenischen, Sinti und ‚Fahrenden‘ sowie die jüdische Gemeinschaft.“

### **4. Das Urteil des Richteramtes Solothurn-Lebern vom 2. Dezember 2015 verstösst gegen Menschenrecht**

(...)

Die angedrohte Ausweisung unter Anwendung von Gewalt – am 12. Dezember 2015 zugestellt und auf den 4. Januar terminiert, also über die Weihnachtstage notabene – stellt einen Verstoss gegen die Menschenrechte dar und namentlich gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die von der Schweiz ratifiziert wurde.

#### **4.1. Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot, Artikel 14 EMRK**

a. Die angedrohte Wegweisung der Familie H. verstösst gegen Artikel 14 der EMRK über das Diskriminierungsverbot. Tatsächlich wird ein am selben Wegstück und eine in derselben zonenrechtlichen Situation wohnhafte Person – die mit diesen Ausführungen nicht in Schwierigkeiten gebracht werden soll –,

nicht weggewiesen. Herr P., hat tatsächlich Wohnsitz in seinem umgebauten Atelier am selben Wegstück, einige Dutzend Meter von der Familie H. entfernt. Er lebt dort ebenfalls nicht zonenkonform. Das Grundstück gehört ebenfalls der Bürgergemeinde Solothurn. (...) Im Unterschied zur Familie H. ist Herr P. kein Angehöriger der Jenischen, und er wird nicht weggewiesen. Damit verstösst die Wegweisung der jenischen Familie H. gegen die Rechtsgleichheit und stellt schon von daher eine Diskriminierung dar.

b) Die Wegweisung erfolgt also nicht, weil die Wohnsituation nicht zonenkonform ist – siehe oben, 4.1.a –, sondern weil die Familie jenisch ist. Sie erfolgt auch nicht, weil ein Nutzungskonflikt bestehen würde. Ein Nutzungsvorhaben wird von der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn in ihrem Gesuch denn auch nicht geltend gemacht. Dagegen findet sich in der Präzisierung zum Gesuch vom 2. Oktober 2015 ein Satz, der möglicherweise ungewollt zum Ausdruck bringt, dass das Vorhaben allein in der Wegweisung dieser Familie besteht. Schreibt die Bürgergemeinde doch zum Thema, in welcher Form die Familie das Terrain nach der Räumung übergeben solle: „Eine Neubepflanzung ist nicht notwendig. Dies besorgt die Natur.“ Zweck ist, das Terrain ungenutzt zu lassen

c) Dass der jenische Charakter der Familie das eigentliche Motiv ist, zeigt ebenfalls möglicherweise ungewollt ein Artikel des Präsidenten der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Sergio Wyniger, der zum Jahresende 2016 in der Publikation Solothurner Bürger Nr. 4 / 2015 erschienen ist. Unter dem Titel „Mut“ schreibt er: „Zur Zeit stehen in der Bürgergemeinde Solothurn verschiedene Entscheide an, welche Mut zu Veränderungen bedingen. Ich denke da zum Beispiel an das neue Konzept für die Einsiedelei St. Verena (...) Oder an die aufgegleiste Wegweisung der Fahrenden im Westen des Steinbruchareals und die damit verbundene Räumung des von ihnen illegal beanspruchten Grundstückes.“ Es ist dem Verfasser der zitierten Zeilen, der zugleich für die Wegweisungsgesuche der Ortsbürgergemeinde verantwortlich zeichnet, wichtig, dass es bei den wegzuweisenden Personen um „Fahrende“ geht. Es genügt ihm nicht zu sagen, dass es um die Wegweisung einer Familie geht, die ein Grundstück – angeblich – illegal bewohnt. Während die Ortsbürgergemeinde wiederholt behauptet hat, H. und H. seien ja keine „Fahrenden“ mehr, wird die Familie in diesem Kontext ausdrücklich als „Fahrende“ gekennzeichnet, was den Subtext „Zigeuner“ mit allen negativen Vorurteilen andeutet.

#### **4.2. Verstoss gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Artikel 8 EMRK**

a) Die angedrohte Wegweisung verstösst gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Artikel 8 EMRK. Zu erinnern ist, dass es sich bei

der Familie H. um eine jenische Familie handelt, die sich bewusst in diese Tradition stellt, die die offiziell anerkannte Minderheitensprache des Jenischen im Privatbereich spricht und die sich zeitlebens für die Kultur der Jenischen eingesetzt hat, etwa im Rahmen des „Zigeunkulturzentrums“ (...) Jahrelang waren H. und H. während den Sommermonaten im Wohnwagen auf der Reise; während sie im Winter in ihren Fahrnisbauten in Rüttenen lebten, die in ihrem Volk „Chalet“ genannt werden.

Das Leben in einer Fahrnisbaute – einem Wohnwagen im Sommer und einem demontierbaren Chalet im Winter – gehört zur Lebensweise und Kultur der Jenischen. Diese ist vom Bundesgericht in einem Urteil vom 28. März 2013 grundsätzlich anerkannt worden. Dabei stützt es sich auf Artikel 8 EMRK. Wenn jenische Personen aus Alters- und Gesundheitsgründen im Sommer auf die Reise verzichten und ganzjährig in ihrem Chalet – einer Fahrnisbaute am Rand der Siedlungen – leben, bleibt dies Teil ihrer Kultur, und sie hören nicht auf, Jenische zu sein und unter diesem Titel dem Minderheitenschutz unterstellt zu sein. Im konkreten Fall hat die Familie H. erst aufgehört zu reisen, als Frau H. invalid wurde und eine entsprechende Rente beziehen musste. Die Familie H. aus ihren Chalets zu vertreiben, ohne dass eine andere Alternative besteht als die Miete einer Wohnung, verstösst damit gegen die Achtung des Privat- und Familienlebens, wie es der Kultur der Jenischen entspricht.

b) Die Behörden des Kantons Solothurn und die Ortsbürgergemeinde Solothurn haben sich als öffentliche Behörden an den Bundesnormen zur Schaffung von Lebensraum für Fahrende zu orientieren und entsprechende Bestrebungen jedenfalls nicht zu sabotieren. Der Kanton Solothurn zeigt sich aber bis heute nicht bereit oder in der Lage, einen Platz für Fahrende zu schaffen, der die Minimalanforderungen erfüllt; der als Standplatz etikettierte Platz in der Gemeinde Flumenthal ist für ca. 6 Wohneinheiten ausgerüstet und umfasst ca. 1000 Quadratmeter, während der Bund klar davon spricht, dass ein Standplatz mindestens 10 Wohneinheiten aufnehmen muss, was jedenfalls mehr als 2000 Quadratmeter Platz erfordert. Zudem muss ein Standplatz die Anforderungen berücksichtigen, die auch für das Wohnen von Sesshaften gelten, das betrifft etwa Anforderungen an Gesundheit und Sicherheit.

(...)

Es muss wiederholt werden, dass der Bund mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) sich verpflichtet hat, die Lebensgrundlagen der jenischen Bevölkerung zu sichern. Demzufolge sind die Kantone verpflichtet, Stand- und Durchgangsplätze für die Fahrenden zu

schaffen. Dies gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 28. März 2003. (129 II 321, veröffentlicht in Pra 3004/52/263I).

(...)

d) Die Aussicht auf eine öffentlich bereitgestellte Alternative war aber der Hintergrund eines Vergleiches, der zwischen der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn und H. und H. am 17. Juli 2013 geschlossen wurde.

Das angefochtene Urteil erklärt Ziffer III, Seite 5: „In diesem Vergleich hat sich die Familie H. „ohne wenn und aber“ dazu verpflichtet, die Liegenschaft ... zu verlassen.“ Das ist nicht der Fall. Das Umfeld ist einzubeziehen; jedenfalls haben die rekurrierenden Familienmitglieder H. geglaubt, dass die Erklärungen kantonaler Behörden über in Aussicht gestellte Alternativen implizit in dieser Vereinbarung Geltung haben und eine Voraussetzung für deren Geltung seien.

Das Ehepaar H. hat diesen Vergleich nur darum unterzeichnet, weil ihm erklärt worden war, es bestehe Aussicht auf die Schaffung einer Alternative durch den Kanton. An der erwähnten Besichtigung in Rüttenen erklärte Herr Rolf Glünkin, Leiter Grundlagen / Richtplanung im Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, am 21. August 2013 – also in den Wochen, in denen der erwähnte Vergleich geschlossen wurde, – auch: „Eine Realisierung (des Standplatzes in Biberist) bis Ende 2014 sei realistisch.“ Die Medien haben diese Hinweise auf Alternativprojekte im Zusammenhang mit der Schlichtungsvereinbarung deutlich registriert, siehe etwa Schweizer Fernsehen, Regionalausgabe am 22.8.2013 und Solothurner Zeitung am 22.8.2013 (Beilagen). Die Fristansetzung für Ende 2014 kam ja gerade in Hinblick auf diese Alternativprojekte zustande.

(...)

f) Von den beim Abschluss der Vereinbarung genannten Alternativen war plötzlich nicht mehr die Rede; der Familie H. wurde im Frühling 2014 ein neuer Standort präsentiert, Schachen in der Gemeinde Flumenthal. Hier sei ein Standplatz für sechs Familien von Fahrenden vorgesehen, darunter die Familie H.. Dieses Angebot ist bis in die jüngste Zeit wiederholt worden; Herr Rolf Glünkin, Leiter Grundlagen / Richtplanung im Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erklärte öffentlich am 18. Dezember 2015: „Im Moment besteht ja immer noch das Angebot, dass man im Schachen, auch dort, wo der Platz noch nicht erstellt ist, gibt es die Möglichkeit, dass die Fahrenden dort drauf könnten. (...)“ Dieser als Standplatz für Fahrende vorgesehene Platz musste indessen von der Radgenossenschaft der Landstrasse schon im Sommer 2015 als unwürdig und für eine dauerhafte Besiedlung ungeeignet zurückgewiesen werden. Als offizieller Standplatz des Kantons für Fahrende,

wie er deklariert wird, entspricht er minimalen vom Bund gesetzten Standards etwa bezüglich Grösse nicht.

g) Die in Aussicht gestellte Alternative im Schachen in der Gemeinde Flumenthal verletzt die Lärmschutzverordnung und gefährdet in Bezug auf die elektromagnetische Belastung die Gesundheit von Menschen, die dort wohnen sollen.

Den beigelegten Karten ist zu entnehmen, dass die Autobahn beim vorgesehenen Wohnstandort Schachen eine Lärmbelastung von über 70 dB tagsüber und über 60 dB nachts verursacht. Diese Lärmwerte liegen deutlich über dem Bereich, in welchem Gesundheitsschäden zu befürchten sind.

Gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung 814.41 vom 15. Dezember 1986 gilt in bewohnten Gebieten der Grenzwert von 60 tagsüber und 50 dB nachts. (Quelle: LSV 814.41 vom 15. Dezember 1986, Stand am 1. Januar 2016, Anhang 3, Absatz 1, Punkt 2 „Belastungsgrenzwerte“) Wird dieser Grenzwert überschritten, ist eine Nutzung des Standortes insbesondere als Wohnort ausgeschlossen. Dem Kanton ist es aus diesem Grund nicht erlaubt, den Standort Flumenthal zu empfehlen.

Unzumutbar ist die Situation auch in Bezug auf die Elektro-magnetische Strahlung. Gemäss Stellungnahme der NIS-Fachstelle von Gigaherz.ch, Herrn Hans-U. Jakob wird bei dieser Hochspannungsleitung, die über das Areal führt, der notwendige Abstand nicht eingehalten: „Es handelt sich um ein mittelstarkes bis starkes Kaliber einer Leitung. Der Grenzwert für niederfrequente Magnetfelder, welche von dieser Leitung ausgehen, beträgt seit dem Februar 2000 für Daueraufenthalt (Wohnen) =1 Mikrottesla.

Geschätzte Distanzen, welche seitlich zur Leitung eingehalten werden müssen, damit dieser Wert nicht überschritten wird, gemessen am Boden aus der Mitte der Leitung:

In der Nähe eines Mastes = 102m aus der Leitungsachse

Im Gebiet des grössten Seildurchhangs = 111m aus der Leitungsachse.“

Die erforderlichen Abstände sind beim angebotenen Alternativstandort bei weitem nicht eingehalten. Auch aus dieser Quelle drohen den hier Wohnenden also Gesundheitsschädigungen.

(...)

#### **4.3 Verstoss gegen das Recht auf ein faires Verfahren, Artikel 6 EMRK**

a) Der Entscheid vom 2. Oktober 2015, die Wegweisung allenfalls unter Gewaltanwendung zu vollziehen, und die Verfahrensschritte, die dazu geführt

haben, verstossen gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 6 EMRK. Es genügt, hier noch einmal Punkt 4.2.c und 4.2.d zu verweisen, wonach die Familie H. davon ausgehen konnte, dass der Kanton seiner Pflicht nachkommen würde und rechtzeitig Lebensraum für Fahrende schaffen würde. Das war aber nicht der Fall. Es muss im Rückblick gesagt werden, dass die Aussicht auf eine Alternative, wie sie mündlich nachweislich immer wieder geäussert, aber schriftlich wohlweislich nicht bindend formuliert wurde, ein blosses Lockmittel war, um die Familie H. zu veranlassen, einen Vergleich einzugehen. Das erfüllt den Tatbestand der Irreführung und wird von den Unterzeichnenden als Verstoss gegen Treu und Glauben verstanden.

(...)

b) In ihren Eingaben haben H. und H. die Verpflichtung des Kantons, Lebensraum für die anerkannte Minderheit der Jenischen und Fahrenden zu schaffen, stets erwähnt. Letztmals im Gesuch um Erhalt der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 2. Dezember 2015, aber auch in den früheren Eingaben. In seinem Urteil vom 2. Dezember 2015 erklärt das Richteramt Solothurn-Lebern unter Punkt 7 dazu: „Auf die in der Stellungnahme vorgebrachten Anträge der Gesuchsgegner betreffend Standplätze für Fahrende wird nicht eingetreten.“ Die rechtlich relevanten Ausführungen zur Minderheitenproblematik wird somit vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen. Das bedeutet, dass das rechtliche Gehör in einem zentralen Punkt des Konfliktes verweigert wird. Dass die Argumentation der Angehörigen einer nationalen Minderheit gerade in dem Punkt, in dem sie sich auf ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und deren Rechte berufen, nicht zur Kenntnis genommen wird, ist ein besonders schwerwiegender Verstoss gegen die Menschenrechtskonvention und die Anforderungen an ein faires Verfahren.